

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

§ 1

Name und Sitz

- a) Name: Der Verein führt den Namen 1.Judoclub Langerwehe e.V. 1976
Sitz: Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Langerwehe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.
Er wurde im März 1976 gegründet.
- b) Der Verein kann sich in mehrere Abteilungen aufgliedern.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in Budo-Sportarten zu unterweisen, dabei körperliche und sportliche Leistung zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4

Aufnahme in den Verein und Beginn der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die bei Minderjährigen auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten tragen muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe genannt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Bezahlung der Aufnahmegebühr, es sei denn, dass gemäß §7 Stundung oder Erlass bewilligt ist.

§5

Mitgliedschaft

Die weiblichen und männlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.

Die weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins unterscheiden sich:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Inaktive Mitglieder
- e) Mitglieder

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

- f) Vereinsorgane bei mehreren Abteilungen
- g) Vereinsorgane bei einer Abteilung
- h) Hauptabteilung

zu a) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jeder Unbescholtene aufgenommen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen und –versammlungen teilzunehmen. Sie haben beratende und beschließende Stimme. (Ausnahme §8). Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich nach bestem Können und Wissen einzusetzen und den satzungsgemäß vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

zu b) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie nur beratende, keine beschließende Stimme. Dafür hat ein Elternteil der jugendlichen Mitglieder Stimmrecht, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, zusätzlich haben beide Elternteile Rederecht auf allen Versammlungen.

zu c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden, wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, ernannt. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit und sind genauso wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

zu d) Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder üben innerhalb des Vereins keinen Sport aus. Ansonsten sind inaktive Mitglieder wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

zu e) Mitglieder

In den Vorstand können jedoch nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

zu f) Vereinsorgane bei mehreren Abteilungen

Vereinsorgane für den Gesamtverein sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vereinsorgane für die Abteilungen sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

zu g) Vereinsorgane bei einer Abteilung

Hat der Verein nur eine Abteilung sind Abteilungsvorstand und Gesamtvorstand in Personalunion bestimmt.

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

zu h) Hauptabteilung

Die Judoabteilung behält in allen Belangen die Majorität, gleich $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Sie stellt, soweit es möglich ist, den Hauptvorstand mit Ausnahme: bei mehreren Abteilungen (§9 Abs. 2 b)

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch bei Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Vereins. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder unter Darlegung der Gründe stellen. Über den entscheidet der Vorstand, wobei dem Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist. Zum Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit im Vorstand erforderlich. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Widerspruch des Ausgeschlossenen ist bei der Jahreshauptversammlung möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat des Ausschlusses. Dem Ausgeschlossenen dürfen bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet werden.

a) schriftliche Kündigung

Die schriftliche Kündigung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand muss per Einschreiben bis zum 30.11. des Jahres dem Vorstand vorliegen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligen. Es soll damit erreicht werden, dass auch finanzschwache Mitglieder den Judosport betreiben können. Beiträge, Aufnahmegebühr und Spendengelder sind für den Vorstand frei verfügbar, soweit es sich um Ausgaben im Sinne des Judosports handelt und dem Wohle des Vereins dient. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

§ 8

Stimmrecht

Das beschließende Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist, es sei denn, dass laut §7 Stundung bewilligt wurde. Das Stimmrecht erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein (siehe auch §5)

§9

Vorstand und Wahl des Vorstandes

1. Abteilungsversammlungen

- a) Die Vorschriften zur Mitgliederversammlung sind analog anzuwenden.
- b) Hat der Verein nur eine Abteilung, ist die Mitgliederversammlung gleichzeitig Abteilungsversammlung.

2. Die Vorstände bei mehreren Abteilungen

zu a) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Geschäftsführer /-in
- dem oder der Kassierer /-in (für alle Kassen)
- den gewählten Abteilungsvorständen (geborene Mitglieder)
- dem Geschäftsführer der Abteilung Judo als 2. Geschäftsführer und einen Beisitzer, um den Vorstand zu einer ungeraden Zahl aufzufüllen.

zu b) Die Abteilungsvorstände bestehen mindestens aus

- dem oder der Abteilungsleiter /-in (gleichzeitig Mitglied des Vereinsvorstandes)
- dem oder der Abteilungsgeschäftsführer /-in in der Abteilung Judo (gleichzeitig 2. Geschäftsführer /-in)
- des Hauptvorstandes
- dem oder der Sportwart /-in
- dem Jugendwart
- der Jugendwartin

3. Der Vorstand bei einer Abteilung

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem oder der 1. Geschäftsführer /-in
- dem oder der 2. Geschäftsführer /-in
- dem oder der Kassierer /-in (für alle Kassen)
- dem oder der Sportwart /-in
- dem Jugendwart
- der Jugendwartin
- dem oder der Pressewart /-in, Schriftführer /-in

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

4. Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand i. S. von §26 BGB ist.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden oder dem 1.Vorsitzendem und dem 1.Geschäftsführer oder dem 2.Vorsitzenden und dem 1.Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre und zwar geheim und für jedes Amt gesondert. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag für das Amt zur Wahl steht, ist auch die Wahl durch Handzeichen möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

7. Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

§10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende hat den Verein nach außen hin und innerhalb zu repräsentieren. Er führt und leitet den Verein nach bestem Wissen und Können.
2. Der Geschäftsführer zeichnet vollverantwortlich für den schriftlichen Verkehr und übernimmt im Verhinderungsfalle des Kassenwartes dessen Obliegenheiten. Er ist voll verantwortlich für alle geschäftlichen Abwicklungen des Vereins.
3. Der Kassenwart erledigt die Kassenangelegenheiten, zieht die Beiträge und Gebühren ein und hat hierüber Buch zu führen.
Der Aufforderung des Vorstandes zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Kassenwart innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.
4. Der Sportwart hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Vereins ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er führt die Mitgliederkartei. Weiterhin hat der Sportwart für den ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte zu sorgen. Im Verhinderungsfalle wird der Sportwart in allen Belangen durch den Trainer vertreten.
5. Der Jugendwart hat die Jugendlichen des Vereins bei Wettkämpfen und Veranstaltungen zu betreuen. Weiterhin ist der Jugendwart unterstützend für den Sportwart tätig. Im Verhinderungsfalle des Jugendwartes übernimmt der Sportwart dessen Obliegenheiten.
6. Der Pressewart hat die Aufgabe die Vereinserfolge und Aktivitäten in den öffentlichen Organen zu publizieren.

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

§11

Kassenprüfer

- a) Zu Kassenprüfern können nur solche Mitglieder gewählt werden, die vom Vorstand unabhängig sind. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Jahres, den Geschäftsführer und den Kassenwart zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und vom vorhanden sein sämtlicher Vermögenswerte zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden zur Stellungnahme und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand und der außerordentlichen Versammlung zu unterbreiten. Die Kasse ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, von denen jedes Jahr einer neu zu wählen ist.
- b) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§12

Versammlungen

- a) Zu Beschlussfassungen von Vereinsangelegenheiten werden Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Versammlungen abgehalten.
Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden (Datum des Poststempels).
Dieselben müssen auf die Tagesordnung gesetzt und auch behandelt werden, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden, es sei, dass ein Dringlichkeitsantrag gestellt wird. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Anträge oder Beschlussfassungen gestellt werden. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden. Beschlüsse werden, mit Ausnahme eines anderslautenden Paragraphen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl erfolgen. Wird auch hier Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung mündlich oder innerhalb 14 Tage schriftlich Einspruch erhoben werden, widrigenfalls werden die Beschlüsse rechtskräftig. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt, dass bei einer Satzungsänderung eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich ist. Geheime Wahlen finden statt, wenn dies von $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten gewünscht wird.

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

§13

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie dient der Entgegennahme des

- a) Bericht des Vorsitzenden, Kassenwartes und des Sportwartes.
- b) Neuwahl des Vorstandes oder Bestätigung des amtierenden Vorstandes.
- c) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
- d) Wahl der Kassenprüfer.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Bestätigung des Jugendleiters.

Zu den Punkten „b“ bis „e“ ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§14

Außerordentliche Versammlung

Ist im Laufe eines Jahres eine Beschlussfassung nötig, so hat der Vorstand im Sinne des §26 BGB eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Diese Versammlung kann auch durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Es muss ein Antrag unter Angabe der zu Debatte stehenden Punkte gestellt werden. Die außerordentliche Versammlung hat die gleiche Beschlussfähigkeit wie die Jahreshauptversammlung.

§15

Teilnahme an Veranstaltungen

Aktive Mitglieder dürfen nur mit Genehmigung oder Zustimmung des Vorstandes an Budoveranstaltungen teilnehmen.

§16

Sportunfallversicherung

Vom Verein ist eine Sportunfallversicherung abzuschließen.

§17

Haftungsausschluss

Der Verein haftet ebenso wenig wie die Übungsleiter oder sonstige Vorstandsmitglieder für die durch Teilnahme am Vereinsbetrieb eintretenden Unfälle und deren Folgen. Ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der zu den Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

§18

Rechtsausschuss

Bei Rechtsstreitigkeiten ist, bevor man eine Klage einreicht, in jedem Fall vorher eine Entscheidung durch den Rechtsausschuss des NRW Judo-Verbandes einzuholen.

§19

Jugendarbeit

Die Vereinsjugend führt eine Jugendversammlung durch, bei der ein Jugendleiter gewählt wird. Der Jugendleiter hat die Interessen der Vereinsjugend dem Vorstand gegenüber zu vertreten. Die Jugendversammlung ist vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der gewählte Jugendleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, und verordnet sich eine Jugendordnung. Der Jugendleiter ist jährlich zu wählen. Jugendleiter kann jedes Mitglied werden.

§20

Geschäftsordnung

Der Verein hat sich eine Kassen- und Geschäftsordnung zu geben, die nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit geändert werden kann.

§21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§22

Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschließen. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung besteht an die Gemeinde Langerwehe. Mit der Maßnahme, dass mit diesem Vermögen ausschließlich die Förderung des gemeinnützigen Judosports im Gemeindegebiet Langerwehe gefördert werden darf. Sollte dies nicht möglich sein, so soll das gesamte Vereinsvermögen behinderten Kindern innerhalb der Gemeinde Langerwehe zugutekommen.

§23

Den Mitgliedern muss auf Verlangen die Satzung zur Offenlegung verfügbar sein. Hierzu bedarf es der Absprache mit dem Verwahrer.

Satzung: 1. Judoclub Langerwehe e.V. 1976

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 22. Mai 1996 in Kraft. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung durch einheitlichen Beschluss.

Langerwehe, 22 Mai 1996
(Unterschriften)

Die nachfolgend erwähnten Änderungen sind in der vorliegenden Fassung eingebunden.

1.te Änderung/Ergänzung der Satzung: 11.06.1999

2.te Änderung/Ergänzung der Satzung: 12.12.2010

Veröffentlichung der Satzung auf der Homepage (www.judo-langerwehe.de) : April 2012